



Ein Info-Service von

Ott & Partner

24.06.2020

Weitere aktuelle Informationen zur Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ändert sich derzeit in vielerlei Gesichtspunkten. Nicht nur im Bereich des Umsatzsteuersatzes hat sich einiges getan, sondern auch in vielen anderen Bereichen. Die Vorschriften sind bereits zu beachten bzw. in naher Zukunft umzusetzen. Wir möchten Sie hierüber im Folgenden informieren:

Übersicht:

Mehrwertsteuervorschriften innerhalb der EU bzw. mit Drittländern	Seite 2-4	Rechnungen	Seite 5
		Reiseleistungen	Seite 6
Zuordnungsfrist 31.07. bei gemischt genutzten Objekten	Seite 4	Vorsteuervergütung	Seite 6
Leasing und Mietkauf	Seite 4	Berichtigung letztes Rundschreiben zur Umsatzsteuersenkung	Seite 7



Mehrwertsteuervorschriften innerhalb der EU bzw. mit Drittländern

1 Versandhandel / Fernverkaufsregelung



Versenden Sie Waren an private Endverbraucher in einen anderen Mitgliedstaat? Dann sollten Sie nun weiterlesen.

Die bisherige Versandhandelsregelung für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Versendungslieferungen an Nichtunternehmer entfällt ab 01.07.2021 (ursprünglich war der 01.01.2021 geplant, welcher aufgrund der aktuellen Lage verschoben wurde). An Stelle der Versandhandelsregelung tritt die sog. Fernverkaufsregelung.

Es sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Warenweg Inland – anderer EU-Mitgliedstaat
- Versendung durch Unternehmer (keine Abholfälle)
- an Privatpersonen
- Schwellenwert 10.000 Euro (für alle Mitgliedstaaten gesamt) inklusive Umsätze von elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer. Ausnahme: verbrauchsteuerpflichtige Waren

Beispiel:

A aus Augsburg betreibt ein Sportgeschäft und versendet Wanderrucksäcke an Privatkunden nach Österreich, Polen und Frankreich. Je Land erbringt er Umsätze von 10T€.

Lösung:

Bisher hat er in den jeweiligen Mitgliedstaaten keine Lieferschwellen überschritten. Die Lieferungen unterlagen der deutschen Umsatzsteuer mit 19%.

Ab 01.07.2021 sind die Umsätze zusammenzurechnen, dadurch wird der Schwellenwert von 10T€ überschritten. Es greift somit die neue Fernverkaufsregelung. Die Umsätze sind im jeweiligen Land des Empfängers zu versteuern, d. h. es ist mit ausländischer Umsatzsteuer abzurechnen.

Abwicklung:

Es werden die Erklärungspflichten des bisherigen sog. Mini-One-Stop-Shop (MOSS) Verfahren erweitert. Unternehmer müssen sich nicht mehr (wie bisher) in dem anderen Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen, sondern können im Ansässigkeitsstaat die Fernverkäufe im One-Stop-Shop (OSS) erklären und die Umsätze entsprechend anmelden und abführen.

Konsequenzen für die Praxis:

Durch die Senkung des Schwellenwertes ist zu erwarten, dass die Fernverkaufsregelung für mehr Unternehmen greifen wird. Dadurch unterliegt der Umsatz nicht mehr der deutschen Umsatzsteuer, sondern ist mit dem jeweiligen Steuersatz des anderen EU-Landes abzurechnen. Die Rechnungen dürfen nicht mit deutscher Umsatzsteuer ausgestellt werden. Ihre Systeme sind entsprechend anzupassen.

Aktuell gibt es derzeit noch kein deutsches Gesetz dazu, sondern lediglich die MwStSyStRL, welches unmittelbar anwendbares Recht ist. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form der Gesetzgeber die Vorschrift umsetzt und auch die entsprechende Plattform zur Verfügung stellt.

2 Innergemeinschaftliche Lieferungen

Im Zuge der sog. Quick-Fixes, welche bereits seit dem 01.01.2020 gelten, möchten wir nochmal auf die Wichtigkeit der USt-IdNr. hinweisen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen eine gültige USt-IdNr. vor Lieferung vorliegt. Bei der Frage, ob eine nachträglich mitgeteilte USt-IdNr. Rückwirkung hat, gehen die Meinungen stark auseinander. **Wir empfehlen deshalb klar:** Liegt keine gültige USt-IdNr. im Zeitpunkt der Lieferung vor, ist der Umsatz mit deutscher Umsatzsteuer zu fakturieren.



Ebenso ist weiterhin auf eine korrekt ausgefüllte Gelangensbestätigung zu achten, sollten Sie die Belegnachweise nicht nach der MwStSystRL führen.

- Bitte prüfen Sie, dass auch der vollständige Mitgliedstaat und der Ort, wohin der Gegenstand gelangt ist, erfasst ist.
- Die untenstehenden Zeilen schließen sich gegenseitig aus, d. h.:
 - entweder ist die **obere** Zeile auszufüllen, sofern Sie oder Ihr Abnehmer z. B. eine **Spedition** beauftragt haben (Versendung) oder Sie die Ware selbst zum Kunden transportieren,
 - oder es ist die **untere** Zeile auszufüllen, sofern Ihr Kunde (Abnehmer) **selbst die Ware abholt**, z. B. mit eigenem LKW (=Abholfall)

Auszug aus der Gelangensbestätigung:

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der **liefernde Unternehmer** den Liefergegenstand **befördert oder versendet hat** oder wenn der **Abnehmer** den Liefergegenstand **versendet hat**)

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der **Abnehmer** den Liefergegenstand **selbst befördert hat**)

3 Fernverkäufe über elektronische Schnittstelle

Die Betreiber elektronischer Schnittstellen (wie z. B. Marktplätze und Portale wie Amazon oder Ebay) werden voraussichtlich ab 01.07.2021 unter bestimmten Voraussetzungen so gestellt, als ob sie die Liefergegenstände selbst erhalten und anschließend geliefert hätten. Die Fiktion bedeutet, dass umsatzsteuerrechtlich zwei Lieferungen vorliegen (vom liefernden Unternehmer an den Internet-Plattformbetrieb und von diesem an den Endkunden).

Es wird in Zukunft also so sein, dass Sie Rechnungen z. B. direkt von Amazon erhalten, obwohl Sie bei einem Unternehmer aus dem Drittland eingekauft haben. Ein Vorsteuerabzug ist dennoch möglich.





Zuordnungsfrist 31.07. bei gemischt genutzten Objekten

Für Objekte, die gemischt genutzt werden (unternehmerisch und nicht unternehmerisch/privat), muss der Unternehmer inzwischen eine **Zuordnung bis zum 31.07. des Folgejahres** des Beginns der Herstellerarbeiten bzw. Anschaffung treffen. Dies ist z. B. bei Gebäuden der Fall, welche teilweise vermietet und teilweise privat genutzt werden oder PV-Anlagen, welche auch für den privaten Strom verwendet werden.

Soweit Sie solche Objekte planen, kommen Sie bitte bereits im Vorfeld auf uns zu.

Hinweis: Aktuell steht beim EuGH die Entscheidung aus, ob die Zuordnungsfrist 31.07. unionsrechtskonform ist.

Leasing und Mietkauf

Mit BMF-Schreiben vom 18.03.2020 haben die Finanzbehörden die EuGH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerrechtlichen Abgrenzung zwischen sonstiger Leistung und Lieferung in Leasing- und Mietkauffällen umgesetzt. Nun gibt es keinen Gleichlauf mehr zwischen Ertrag- und Umsatzsteuer. Der Steuerpflichtige darf für die umsatzsteuerrechtliche Würdigung jetzt nicht mehr auf die Leasingerlasse, sowie nationale und internationale Bilanzierungsstandards abstellen, sondern hat den UStAE zu beachten.



Sollten Sie neue Verträge abschließen sind die neuen Vorschriften zu beachten.

Es kann durchaus möglich sein, dass Sie zwar ertragsteuerlich den Gegenstand nicht bilanzieren, umsatzsteuerlich allerdings eine Lieferung vorliegt und die Umsatzsteuer somit bereits bei Vertragsbeginn fällig ist. Ein Vorsteuerabzug aus den Leasingraten ist dann nicht gegeben. Kommen Sie gerne im Vorfeld auf uns zu, wir unterstützen Sie in Zweifelsfragen.



Rechnungen

Ein Vorsteuerabzug kann u. a. nur gewährt werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UStG vorliegt. Auch die Umsatzsteuerprüfer setzen bei der Prüfung teilweise Schwerpunkte. Bitte achten Sie insbesondere auf:

- die Leistungsbeschreibung: z. B. „Werbekostenzuschuss oder Beratungsleistungen“ allein sind nicht ausreichend
- das korrekte Leistungsdatum: die Angabe „Rechnungsdatum entspricht Leistungsdatum“ lässt sich oftmals mit der Praxis nicht vereinbaren, zumindest dann nicht, wenn nicht zeitnah abgerechnet wird

Der Besitz einer (unvollständigen) Rechnung bestimmt allerdings bereits den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs. Wenn gewisse Mindestangaben enthalten sind, wirkt die Berichtigung/Ergänzung der Rechnung zurück auf den Zeitpunkt der Ursprungsrechnung.



Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung ist somit möglich, wenn:

Aussteller, Empfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesonderter Steuerausweis auf der Rechnung enthalten und nicht unzutreffend sind.

Tipp für die Praxis:

Verlangen Sie in solchen Fällen eine Berichtigung/Ergänzung der ursprünglich erteilten Erstrechnung mit Bezugnahme auf die Erstrechnung. So kann der Vorsteuerabzug rückwirkend geltend gemacht werden.

Eine Stornierung sollte nicht erfolgen. So kann man den Einwand vermeiden, dass ein Storno der Aufhebung der Rechnung gleichkommt und somit keine Erstrechnung vorhanden wäre.

Eine Stornierung sollte, wenn überhaupt nur innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen. Dann ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Verweisungskette von der Stornorechnung zur Erstrechnung besteht.



Reiseleistungen

Bereits im Vorjahr haben wir Sie darüber informiert, dass es im Bereich der Reiseleistungen ab 01.01.2020 zu Änderungen kam. Bei der Margenbesteuerung hat der Leistungsempfänger grundsätzlich keinen Vorsteuerabzug. Laut EuGH ist ein Vorsteuerabzug allerdings gegeben, wenn die Marge offen ausgewiesen ist. Bitte prüfen Sie Ihre Eingangsleistungen entsprechend.

Auch auf Ihre Ausgangsrechnungen ist ein Augenmerk zu werfen, denn eine Reiseleistung kann nicht nur ein „klassisches“ Reisebüro ausführen. Auch Sie selbst als Unternehmer können Reiseleistungen haben z. B., wenn Sie **Konferenzen** oder **Meetings** organisieren und damit auch die Übernachtung und Fahrt.



Vorsteuervergütung

Wie jedes Jahr möchten wir Sie auch auf die Fristen für den Antrag auf Vorsteuervergütung hinweisen. Generell gilt wie bisher: **30.06.2020 für Anträge im Drittland** | **30.09.2020 für Anträge innerhalb der EU**

Steuersätze für Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistungen

Leistungserbringung	bis 30.06.2020	zwischen 01.07. bis 31.12.2020 (Übergangszeitraum)	zwischen 01.01. bis 30.06.2021 (Übergangszeitraum)	ab 01.07.21
Rechnungen	19%	5%	7%	19%



Haben Sie Rechnungen mit ausländischen Vorsteuerbeträgen?

Möchten Sie die Vorsteuer Vergütung beantragen und brauchen Sie Unterstützung?

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung.
Rufen Sie uns gerne an!



Aktuellste Informationen zu diesem Thema finden Sie immer umgehend auf unserer Webseite.

Ihre Berater bei Ott&Partner:

Gertrud Ferg / Daniela Steiner / Barbara Steiger



Katharinengasse 32 - 34
86150 Augsburg

www.ott-partner.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

